

RS UVS Wien 1991/12/30 02/32/26/91-2

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.12.1991

Beachte

Beschluß des VfGH vom 15.3.1993, ZI B 154/92-13, über die Ablehnung der Beschwerde **Rechtssatz**

Die Verweigerung der Akteneinsicht stellt keine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

Schlagworte

Festnahme, persönliche Freiheit, Anhaltung, erniedrigende und unmenschliche Behandlung, Verweigerung der Akteneinsicht

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at